

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Barby
(Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 2b, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA, S 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Barby gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof OT Barby (Elbe)
- Friedhof OT Gnadau
- Friedhof OT Pömmelte
- Friedhof OT Tornitz mit Werkleitz
- Friedhof OT Wespen
- Friedhof OT Breitenhagen
- Friedhof OT Lödderitz
- Friedhof OT Sachsendorf
- Friedhof OT Groß Rosenberg
- Friedhof OT Zuchau

§ 2
Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Barby. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Barby waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Barby verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.
3. Die Bestattungen anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Barby zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Barby sind.

§ 3
Bestattungsbezirk

1. Das Gebiet der Stadt Barby ist ein Bestattungsbezirk.
2. Es besteht das Wahlrecht auf Bestattung auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe.

§ 4
Schließung und Endwidmung

1. Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Barby für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
2. Die Stadt Barby hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.
3. Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.
4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
5. Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Teilen davon, ist durch die Stadt Barby öffentlich bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Stadt Barby kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Barby sind zu befolgen.
2. Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte z.B. Rollschuhe, Inlineskater und Skateboards zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Barby, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt Barby und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen zu werben.
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) Ohne Zustimmung der Stadt Barby die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.
 - g) Auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel.
 - j) Auf den Grabflächen oder in den Hecken und Pflanzen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.
4. Die Stadt Barby kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Barby. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftragsgebers, beabsichtigte/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen

1. Jede auf den Friedhöfen der Stadt Barby vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Barby anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
3. Bestattungspflichtige sind:
 - a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Großeltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder.Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3 und 4) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

- b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.
 - c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.
 - d) Die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.
4. Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 13 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
 5. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungszeit sind Einebnungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.
 6. In Abstimmung mit der Stadt Barby werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.
 7. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.
Erdbestattungen sollen gemäß § 17 Abs. 2 BestattG LSA (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden. Wird bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden.
 8. Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Andernfalls werden der Stadt übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Abs. 7, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Beschaffenheit der Särge und Urnen

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Barby bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.
3. Särge mit Metalleinsätzen oder konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen, Ausnahmen gelten nur für aus dem Ausland überführte Leichen. In solchen Fällen ist ein entsprechender Eintrag im Grabstellenregister vorzunehmen.

4. In Urnengemeinschaftsanlagen werden in der Regel Urnenkapseln ohne Überurnen beigesetzt. Die Verwendung verrottbarer Schmuckurnen bildet die Ausnahme.

§ 10

Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und / oder an der Grabstätte (ausgenommen sind Trauerfeiern am anonymen Urnenhain) durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Stadt Barby anzuzeigen.
2. Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

§ 11

Bestattung

1. Mit der Bestattung in Reihen- oder Wahlgrabstätten (Gräber für Erdbestattungen und Urnen) hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
2. Die Bestattung auf dem anonymen Urnenhain wird unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung vom beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
5. Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
 - Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.
6. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbestattungen beträgt für:

- Erdreihengräber 20 Jahre,
- Erdwahlgräber 25 Jahre,
- Urnenbestattungen 15 Jahre,
- Urnengemeinschaftsanlagen (anonym) 20 Jahre und

- Urnengemeinschaftsanlagen mit Kenntlichmachung (15 Jahre).

§ 13 Nutzungsrechte

1. Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechtes wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.
2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
3. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
4. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 28 Abs. 2 einzuhalten.
5. Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Barby anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 3a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Barby gegenüber als Verfügungsberechtigter.
6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14 Umbettungen, Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig. Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
3. Die Friedhofsverwaltung legt den Zeitpunkt der Umbettung fest. Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht ausgegraben oder umgebettet werden.
4. Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung für Leichen und Aschen vor.

5. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung in gegenseitiger Absprache mit dem Bestattungsinstitut und dem Nutzungsberechtigten. Sind mehrere Nutzungsberechtigte eingetragen, muss die Zustimmung aller schriftlich vorliegen.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
7. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umzubettenden Person, hat der Antragsteller zu tragen.
8. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Leichen (Särge) und Aschen (Urnen) dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
10. Ausgrabungen aus der Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 15

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten, für Kinder über 5 Jahre und Erwachsene Wahlgrabstätten – Einzel-/Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - anonymer Urnenhain
 - mit Kenntlichmachung
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Gruftanlagen,
 - g) Ehrengabstätten einschließlich Kriegsgräberstätten.
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Barby. Die Überlassung der Grabstätten gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Die Größe der Grabstätten wird den örtlichen Gegebenheiten einzelner Grabfelder angepasst und individuell abgesprochen. Einfassungen und Grabmale sind nach § 26 dieser Satzung zu errichten.

§ 16

Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich,
2. Es werden eingerichtet:
Reihengräber mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendeten fünften Lebensjahr.
3. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.
4. In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren zu bestatten. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. (§ 16 Abs. 3)
5. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet.
6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist einen Monat vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben.

§ 17

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg und bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
3. Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde.
5. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb eine kürzere Dauer vereinbart werden.

6. Drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstelle.
7. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.

§ 18

Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Urkunde vergeben.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre.
3. Sie werden als 0,60 m² große Grabstätten (2 Urnen), 1 m² große Grabstätten (4 Urnen) und 2 m² große Grabstätten (8 Urnen) vergeben.
4. Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden. Ein genereller Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
5. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden, wenn der Platz auf dem Gräberfeld dies zulässt.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlagen

1. Urnengemeinschaftsanlagen sind Dauergrabanlagen für die Beisetzung von Urnen, welche der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. Ein Nutzungsrecht kann für diese Bestattungsarten nicht erworben werden.
3. Die Herrichtung und Pflege der Anlagen obliegt der Stadt Barby. Die Pflegekosten sind Bestandteil der Friedhofsgebühr.
4. Es wird unterschieden in Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Auszeichnung (anonym) und Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Auszeichnung (mit Kenntlichmachung).

4.1 Urnengemeinschaftsanlage - anonym

Die Beisetzung erfolgt in einer Rasenfläche. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Gräberfeldes in einer Fläche von 0,50 x 0,50 m.

Der Bestattungsplatz wird nicht gekennzeichnet. Das Aufstellen von Grabmalen ist nicht gestattet.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche erlaubt. Eine Steckvase oder ein Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Aus- und Umbettungen sind nicht möglich.

4.2 Urnengemeinschaftsanlage - mit Kenntlichmachung

Die Beisetzung der Urne erfolgt innerhalb einer Rasenfläche von 0,60 x 0,60 m und kann unter Teilnahme der Angehörigen stattfinden.

Die Kenntlichmachung der Grabstätte erfolgt durch eine Natursteinplatte (0,30 x 0,30 m x 0,03) mit dem Namen des Verstorbenen.

Das Geburts- und Sterbedatum oder das Geburts- und Sterbejahr können hinzugefügt werden.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Eine Steckvase oder ein Grablicht darf in das Pflanzbeet gesetzt werden. Aus- und Umbettungen sind nicht möglich.

5. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen. Anderweitiger Grabschmuck ist nicht erlaubt.

§ 20

Gruftanlagen

Die bestehenden Gruftanlagen bleiben erhalten. Die Neuanlage von Gruftanlagen ist nicht möglich.

§ 21

Ehrengabstätten

1. Die Zuerkennung, das Anlegen und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Barby auf der Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.
2. Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch das Friedhofspersonal gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewahrt wird.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Gestalten, Herrichten und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Stadt Barby legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:
 - Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr; Länge 1,30 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab 5. Lebensjahr, Länge 2,10 m, Breite 0,90m, Abstand 0,50 m
 - Erdwahlgrabstätte Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m, einsteilig
 - Erdwahlgrabstätte Länge 2,10 m, Breite 2,30 m, Abstand 0,50 m, zweisteilig
 - Urnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 m, Abstand 0,40 m
 - Doppelurnenwahlgrabstätten 1,00 m x 2,00 m, Abstand 0,40 m
 - Urnenreihengrabstätten 1,00 m x 0,60 m, Abstand 0,40 m

2. Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
3. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätte gelten folgende Grundsätze:
 - Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
 - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
 - Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.
 - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Barby gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt Barby ausgeführt.
 - Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 - Werden Grababdeckplatten eingebracht, ist vom Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Regenwasser nicht auf andere Grabstätten oder Wege geleitet wird.
 - Bei Wintereindeckungen darf diese sich nur auf die Pflanzfläche erstrecken.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 - Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Barby aufgestellt.
4. Auf den Urnengemeinschaftsanlagen dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Stadt Barby ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen und anderweitiger Grabschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Barby.

§ 23

Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Barby. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind. Gleiches gilt für Urnengemeinschaftsanlagen mit Kenntlichmachung.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung über die Fundamentierung.

3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 24

Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Stadt Barby kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Barby Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Barby nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Barby berechtigt die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.
Die Stadt Barby ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 25

Vernachlässigung von Grabstätten

1. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vier wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Barby drei Monate nach der Öffentlichen Bekanntmachung:
 - das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen;
 - die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen;
3. Die Stadt Barby ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

§ 26

Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Dabei müssen die Mindeststärken der Grabmale nach Abs. 5 eingehalten werden.
2. Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoffen sind nicht gestattet.
3. Einfassungen aus Kunststoffen und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbegrenzungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.
4. Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

5. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m
- b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m
- c) Erdwahlgrabstätten einsteilig
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m
- d) Erdwahlgrabstätten zweisteilig
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 1,00 m
- e) Erdwahlgrabstätten dreisteilig
 - stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,60 m, Breite bis 1,20 m
- f) Urnengrabstätten
 - stehende Grabmale: Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m
 - liegende Grabmale: Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m

Die Mindeststärken müssen für Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe, 0,14 m und ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe, 0,16 m betragen.

6. Liegende Grabmale sind mit einem maximalen Neigungswinkel der Schriftfläche von 45 Grad zu verlegen. Die Mindeststärke muss 0,12 m betragen.
7. Auf zweisteiligen und dreisteiligen Erdwahlgrabstätten ist es bei erfolgten Urnenbestattungen zulässig, zusätzlich zu dem Grabmal nach Abs. 5 d) bzw. e) bis zu zwei zusätzliche liegende Grabmale in den Abmessungen eines liegenden Grabmales nach Abs. 5 f) zu errichten.

8. Soweit es die Stadt Barby für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 27

Beschriftung und Gestaltung

Die Schriftordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

1. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Barby von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Barby berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Stadt Barby ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
3. Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten und von der Friedhofsverwaltung unterhalten werden, sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Veränderung untersagen, soweit es sich um ein Einzeldenkmal handelt.

VI. Schlussvorschriften

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Barby sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Barby bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

§ 31 Haftung

Die Stadt Barby haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch frei lebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Barby nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 5 Abs. 2 den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile trotz Untersagung betritt,
2. § 6 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. § 6 Abs. 3a) die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art und Sportgeräten befährt,
4. § 6 Abs. 3b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Pflanzen und Blumen sowie Dienstleistungstätigkeiten anbietet,
5. § 6 Abs. 3c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten verrichtet,
6. § 6 Abs. 3d) ohne Zustimmung der Stadt Barby und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig fotografiert,
7. § 6 Abs. 3e) Druckschriften verteilt,
8. § 6 Abs. 3f) den Friedhof und seine Einrichtungen Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
9. § 6 Abs. 3g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
10. § 6 Abs. 3h) Tiere mitbringt, außer Blindenhunde,
11. § 6 Abs. 3i) lärmt, sich ungebührlich verhält, spielt oder Sport treibt,
12. § 6 Abs. 3j) auf den Grabflächen oder in den Hecken und Pflanzen Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände ablegt,
13. § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Barby durchführt,
14. § 7 Abs. 2 die Mitteilung über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn der Arbeiten spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten unterlässt,

15. § 23 Abs. 1 ohne Genehmigung der Stadt Barby Grabmale, Steineinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet und verändert
 16. § 24 Abs. 1 Grabmale nicht entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befestigt und fundamentiert,
 17. § 25 Grabstätten vernachlässigt,
 18. § 26 Abs. 1 Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoff errichtet,
 19. § 26 Abs. 2 Einfassungen aus Kunststoff und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbepflanzungen und Grabgitter errichtet,
 20. § 26 Abs. 3 Grabmale hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 21. § 26 Abs. 5 die Mindeststärken für Grabmale unterschreitet,
 22. § 28 Abs. 1 Grabmale ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werde.

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 10.05.2012 außer Kraft.

Barby, den 14.12.2017


Torsten Reinharz
Bürgermeister



